



## VERFÜGUNG

vom 4. Mai 2007

### **Dägerlen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Regierungsrat genehmigte die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Dägerlen mit RRB Nr. 2421/1995. Am 30. November 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Dägerlen eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Januar 2007 und des Bezirksrats Winterthur vom 15. Januar 2007 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 8. Februar 2007 ersucht die Gemeinde Dägerlen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Einzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 1272 im Ortsteil Berg für einen Bauplatz für ein Einfamilienhaus. Die Einzonung ist eine untergeordnete Abweichung von den Anordnungen des kantonalen Richtplans und ist sachlich gerechtfertigt im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Dägerlen am 30. November 2006 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Ortsteil Berg (Einzonung eines Teils des Grundstücks Kat. -Nr. 1272) wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dägerlen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderung des Zonenplans in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieurbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. Mai 2007  
070161/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*Ch. Zimmerhall*